

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung.

Nachdem der zeitherige Feuerpolizei-Commissar in dem aus den Dörfern: Altenhain, Braunsdorf, Hausdorf, Lichtenwalde, Mühlbach, Ober- und Niederwiesa bestehenden XVI. Districte, Herr Friedensrichter Kläß in Braunsdorf, auf Ansuchen seiner Function enthoben und solche dem Herrn Dampfmühlenbesitzer Gartenstein in Niederwiesa übertragen worden ist, so wird dies andurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Person des Stellvertreters in dem genannten Feuerpolizei-Commissariats-Districte, Herrn Districtrichters und Gemeindevorstands Ubricht in Lichtenwalde, eine Veränderung nicht eingetreten ist.

Chemnitz, den 25. Juni 1872.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Könnert.

B.

Bekanntmachung.

Das 12te Stück vom diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatt ist erschienen und kann an Rathsstelle eingesehen werden.

Dasselbe enthält:

- N: 95. Verordnung, die Einführung einer revidirten Hebammenordnung und Hebammentare, ingleichen einer abgeänderten Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen betreffend; vom 8. Mai 1872.
 N: 96. Bekanntmachung, den Wegfall gewisser Bezugsquanta in Ehesachen betreffend; vom 1. Juni 1872.
 N: 97. Gesetz zu Ergänzung und Abänderung des Gesetzes, die Errichtung der Landescultur-Rentenbank betreffend, vom 26. November 1861; vom 1. Juni 1872.
 N: 98. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1872 zu Ergänzung und Abänderung des Gesetzes, die Errichtung der Landescultur-Rentenbank betreffend, vom 26. November 1861; vom 1. Juni 1872.
 N: 99. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Hainichen-Rosßweiner Eisenbahn betreffend; vom 13. Juni 1872.
 N: 100. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Flöbathalbahn (Chemnitz-Komotauer Eisenbahn) betreffend; vom 14. Juni 1872.

Frankenberg, am 27. Juni 1872.

Der Stadtrath.

In Stellvertretung: Friedrich Jeschke.

Bekanntmachung.

Seit dem 1. April d. J. sind folgende Personen als Bürger hiesiger Stadt verpflichtet worden:

- | | |
|---|---|
| 23) Herr Karl Friedrich Georg Grüner aus Besenau, Hausbesitzer, | 35) Herr Karl August Kürth von hier, Weber, |
| 24) Herr Friedrich Hermann Hempel von hier, Weber, | 36) Herr Friedrich Emil Löser aus Jöhstadt, Schneider, |
| 25) Herr Friedrich Hermann Jeschke von hier, Weber und Geschäfts-
gehilfe, | 37) Herr Friedrich Louis Höppner von hier, Tischler, |
| 26) Herr Karl Wilhelm Löffler aus Nobendorf, Schuhmacher, | 38) Herr Friedrich Robert Friedrich von hier, Fleischer, |
| 27) Herr Friedrich August Neubert von hier, Weber, | 39) Herr Karl Friedrich Kuhn aus Sachsenburg, Oekonom, |
| 28) Herr Karl Heinrich Ditto aus Ischopau, Schneider, | 40) Herr Johann August Walther von hier, Weber, |
| 29) Herr Karl Friedrich Ernst Richter aus Cuba, Schuhmacher, | 41) Herr Friedrich Wilhelm Seifert aus Chursdorf, Handarbeiter
und Hausbesitzer, |
| 30) Herr Friedrich Adolf Rudolf aus Altenhain, Weber, | 42) Herr August Leopold Theodor Jvens aus Kiel, Kaufmann, |
| 31) Herr Karl August Weber von hier, Weber, | 43) Herr Friedrich Ernst Ranft von hier, Fleischer, |
| 32) Herr Karl Albinus Beschorner aus Dresden, Friseur, | 44) Frau Christiane Auguste verw. Rosß geb. Fischer aus Wittweide,
Hausbesitzerin. |
| 33) Herr Ernst Ferdinand Beyer von hier, Weber, | |
| 34) Herr Ernst Wilhelm Doberenz aus Benig, Weber und Steinseger, | |

Frankenberg, am 1. Juli 1872.

Der Stadtrath.

In Stellvertretung: Friedrich Jeschke.

Hinkel.

Bekanntmachung.

Andurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des von der Function als Feuerfourier freiwillig zurückgetretenen Herrn Expediteur Edward Bormann hier der in N: 151 des Brand-Cat. allhier wohnhafte Färber Herr Ernst Hugo Klöden

als Feuerfourier in Pflicht genommen worden ist.

Frankenberg, am 1. Juli 1872.

Der Stadtrath.

In Stellvertretung: Friedrich Jeschke.

Hinkel.

Bekanntmachung.

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betreffend.

Wie bereits wiederholt von uns öffentlich darauf aufmerksam gemacht worden ist, dürfen nach § 128 der Reichsgewerbeordnung Kinder unter zwölf Jahren in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen und Kinder vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre nicht länger als sechs Stunden täglich, sowie junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre nicht über zehn Stunden täglich in Fabriken beschäftigt werden.

Nachdem nun wahrzunehmen gewesen ist, daß diese gesetzlichen Vorschriften nicht allenthalben befolgt, es vielmehr scheinen will, daß Kinder unter zwölf Jahren durch ihre Eltern „hinter dem Rücken“ der Fabrikbesitzer zu einer regelmäßigen Beschäftigung im Sinne des Gesetzes angehalten werden, so können doch letztere von der Verantwortlichkeit für strenge Einhaltung der gesetzlichen Ordnung in ihren Etablissements nicht